

HUNDESTEUERSATZUNG

für die Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 5. Nachtrages vom 22.06.2017

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der derzeit geltenden Fassungen mit Beschluss vom 21.12.1994 folgende Satzung:

§ 1

Steuergläubiger

Die Kreisstadt Neunkirchen erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

§ 2

Steuerschuldner, Steuerpflicht und Steuerhaftung

- (1) Wer in der Kreisstadt Neunkirchen einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer zu entrichten. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Hund angeschafft oder 3 Monate alt wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann er den Nachweis nicht erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen deutschen Gemeinde versteuert wird. Die Hundehaltung zur Pflege oder auf Probe wird nur bis zur Dauer von 6 Monaten anerkannt. Danach ist der Hund in der Kreisstadt Neunkirchen durch den Hundehalter zu versteuern.

- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Kreisstadt Neunkirchen aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde bereits versteuert werden.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Verfügungsberechtigten, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.

§ 3

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen einen Hund anschafft oder mit einem Hunde zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Stadtverwaltung (Kämmereiamt, Abt. f. Steuern) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die gleiche Verpflichtung obliegt denjenigen, die als Verwahrer, Pfleger, Mieter, Nutznießer, Pfandgläubiger u. ä. in den dauernden oder vorübergehenden Besitz eines Hundes gelangen. Die Anmeldung ist nach der Besitzerlangung unter Angabe des Vorbesitzers und ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer bereits entrichtet ist oder nicht, innerhalb der vorgenannten Frist vorzunehmen. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einen Monats (§ 2 Abs. 6) dem Eigentümer, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.
- (2) Jeder abhanden gekommene, veräußerte oder eingegangene Hund ist durch den bisherigen Hundehalter innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung bei der Stadtverwaltung (Kämmereiamt, Abt. f. Steuern) abzumelden. Bei Veräußerung des Hundes innerhalb des Stadtgebietes, ist bei der Abmeldung auch der Name des Erwerbers anzugeben. Bei verspäteter Abmeldung ist die Steuer für die bis zum Tage der Abmeldung verflossenen und begonnenen Monate voll zu entrichten.

§ 4

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 3) nicht berührt.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer wird für das Haushaltsjahr erhoben.
- (2) Die Hundesteuer beträgt für das Halten des ersten Hundes 84,00 Euro jährlich, des zweiten Hundes 108,00 Euro jährlich, jedes weiteren Hundes 132,00 Euro jährlich.
- (3) Werden von einem Hundehalter, dem nach den §§ 6, 7 und 8 Steuerermäßigung gewährt ist, auch noch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so werden bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde die steuerermäßigten Hunde in Ansatz gebracht. Dagegen sind Hunde, für die nach § 9 dieser Steuersatzung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht anzurechnen.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der in § 5 angegebenen Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter (Luftlinie) entfernt liegen (höchstens jedoch zwei Hunde);
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes gehalten werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit gehalten werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die für diese Hundearten die von den Landesfachgruppen der Schutzhunderassen vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.
5. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern diese die vorgeschriebene Jagdgebrauchshundeprüfung abgelegt haben.

§ 7

Hundezwinger

- (1) Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein bei der zuständigen Fachorganisation (s. § 6 Nr. 4) geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, für später hinzukommende Tiere in gleicher Weise die Eintragung zu veranlassen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der im § 5 angegebenen Sätze, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadtverwaltung (Kämmereiamt, Abt. f. Steuern) angemeldet werden;
 4. alljährlich vor Beginn des neuen Haushaltsjahres Bescheinigungen der Fachorganisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der im Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 8

Handel mit Hunden

- (1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben mindestens zwei Hunde entsprechend § 5 Abs. 2 zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind:

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs und die Rasse des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind:
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadtverwaltung (Kämmereiamt, Abt. f. Steuern) angemeldet werden.

§ 9

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
 1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten sowie der Bundeswehr, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 2. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
 3. Diensthunde der Forstbeamten und derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gerichtlich vereidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
 4. Diensthunde der Jagdaufseher;
 5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 6. Sanitätshunde im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes oder anderer anerkannter Hilfsorganisationen;
 7. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; § 8 Abs. 2 Nr. 1 findet Anwendung;
 8. Führhunde von Blinden;

9. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines Bescheides des Versorgungsamtes oder eines ärztlichen Attests abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde, die nachweislich über ein Tierheim an den neuen Eigentümer vermittelt oder von dort übernommen wurden, wird eine Steuerbefreiung von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Anschaffung gewährt.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland sowie Hunde, für die nach § 6 dieser Verordnung Sondervorschriften gelten. Der Hundehalter hat durch Bescheinigung des Tierheimes den Nachweis zu erbringen, dass sein Hund nicht zu den Hunden im Sinne der §§ 1 und 6 der Polizeiverordnung gehört.

§ 10

Voraussetzungen, Beginn und Beendigung der Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach den §§ 6 und 9 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres schriftlich zu stellen. Die unter § 9 Nr. 1 bis 9 fallenden Hundehalter sind von der Verpflichtung zur alljährlichen Wiederholung des Antrages befreit.
- (3) Wird der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung im Laufe des Haushaltsjahres gestellt, kann die Ermäßigung oder Befreiung erst ab Beginn des Monats, das auf den Tag der Antragstellung folgt, gewährt werden. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung bereits vorher erfüllt waren.

- (4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheiden bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.
- (5) Werden die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr erfüllt, ist dies binnen 2 Wochen der Stadtverwaltung (Kämmereiamt, Abt. f. Steuern) anzuzeigen.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar am 15. Februar und 15. August eines Jahres zu entrichten.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht nach Ablauf des letzten Fälligkeitstermines, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu zahlen.
- (3) Es ist gestattet, die Steuer für das gesamte Haushaltsjahr im Voraus zu entrichten.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so muss die Steuer für den laufenden Monat voll entrichtet werden.

§ 12

Anrechnung

Wer einen bereits in einer deutschen Gemeinde versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines nicht mehr gehaltenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum an die Kreisstadt Neunkirchen zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 13

Beitreibung der Steuer

Die Steuer unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 15

Stundung, Niederschlag, Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Steuerbeträgen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung der Hundesteuer im Einzelfall abzusehen, wenn die Erhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 17

Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Hundesteuersatzung werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2017 in Kraft.

Neunkirchen, den 27.12.1994

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 30.12.1994

in Kraft getreten 01.01.1995

1. Nachtrag veröffentlicht am: 20.10.2001

in Kraft getreten: 01.01.2002

2. Nachtrag veröffentlicht am: 30.11.2006

in Kraft getreten: 01.12.2006

3. Nachtrag veröffentlicht am: 08.12.2010

in Kraft getreten: 01.01.2011

4. Nachtrag veröffentlicht am: 27.12.2014

in Kraft getreten: 01.01.2015

5. Nachtrag veröffentlicht am: 28.06.2017

in Kraft getreten: 01.07.2017